



Urheberrechtliche Abgaben

Ein Leitfaden für betroffene Hersteller,
Importeure und Händler

Herausgeber

Bitkom e. V.
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Markus Scheufele | Bereichsleiter Urheberrecht
T 030 27576-154 | m.scheufele@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Urheberrechtliche Abgaben

Satz & Layout

Sabrina Flemming | Bitkom

Titelbild

© Senohrabek – fotolia.com

Copyright

Bitkom 2016

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere ersetzt diese Publikation nicht die erforderliche Rechtsberatung im Einzelfall. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Was sind urheberrechtliche Abgaben?	4
3	Die Verwertungsgesellschaften	5
3.1	Was sind Verwertungsgesellschaften?	5
3.2	Was ist die ZPÜ?	5
4	Die betroffenen Unternehmen	6
4.1	Hersteller und Importeure und ihre Pflichten	6
4.2	Die Verpflichtungen der Händler	7
5	Was sind Gesamtverträge und welche gibt es?	8
6	Tarife der Verwertungsgesellschaften, betroffene Produkte	9
7	Gerichtliche Überprüfung und Durchsetzung	10
8	Meldeformulare	11
9	Export	11
10	Urheberrechtliche Abgaben in der EU	11
10.1	Rechtsprechung des EuGH	12
10.2	Regelungen in anderen europäischen Ländern	12

1 Einführung

»ZPÜ«, »GEMA«, »Urheberrechtsabgabe« – das sind Schlagworte, die Unternehmen bekannt sein dürften, die IT-Produkte, Unterhaltungselektronik oder Speichermedien vertreiben. Doch was verbirgt sich genau hinter diesen Begriffen, wer haftet für die Abgaben und welche Verpflichtungen ergeben sich hieraus konkret? Dieser Leitfaden mit dem Fokus auf die Situation in Deutschland soll den betroffenen Importeuren, Herstellern und Händlern einen ersten Überblick zu diesem komplexen, aber wichtigen Compliance-Thema geben.

2 Was sind urheberrechtliche Abgaben?

Urheberrechtliche Pauschalabgaben sind ein Ausgleich für die legale **Privatkopie**: Urheberrechtlich geschützte Musikstücke, Filme, Fotos oder Texte dürfen unter bestimmten Umständen für private und sonstige Zwecke zum eigenen Gebrauch legal kopiert werden (vgl. § 53 Urheberrechtsgesetz = UrhG). Urheber sollen für diese Nutzung einen Ausgleich erhalten – als Kompensation für die Einschränkung ihrer Rechte. Nach der gesetzlichen Intention ist die Pauschalabgabe auf Geräte und Speichermedien eine Verbraucherabgabe. Bei der Einführung des Systems vor fünfzig Jahren konnten Verbraucher aber nicht direkt zu Kasse gebeten werden. Aus Praktikabilitätsgründen werden daher in Deutschland Hersteller, Importeure und Händler zur Zahlung herangezogen, die die Abgaben einpreisen und so an den Verbraucher weiterreichen sollen.

Da jedes moderne Gerät heutzutage einen Speicher hat, um in der digitalen Welt zu funktionieren, der Markt für die Produkte hochdynamisch ist und Innovationszyklen immer kürzer werden, ist die Zukunft der gerätebezogenen Abgabe umstritten. Für jedes neue Produkt, für das Verwertungsgesellschaften Abgaben fordern, müssen separate Verhandlungen oder Verfahren mit aufwendigen und teuren Studien geführt werden. Die daraus resultierenden Probleme sind vielfältig. Bitkom fordert daher den Wechsel zu einer technologieneutralen Alternative. In einigen anderen europäischen Ländern hat man den Wechsel bereits vollzogen und sich von einer produktbezogenen Abgabe verabschiedet.

3 Die Verwertungsgesellschaften

3.1 Was sind Verwertungsgesellschaften?

Verwertungsgesellschaften sind Einrichtungen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen. Klassisches Beispiel ist die Rechteeinräumung der GEMA für das Senden von Musik im Radio. Die GEMA nimmt von den Radiosendern Lizenzzahlungen ein und verteilt sie anschließend an die Wahrnehmungsberechtigten. Bestimmte Rechte können Urheber und Leistungsschutzberechtigte nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend machen. Hierzu zählen die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG (= Urheberrechtsabgaben).

3.2 Was ist die ZPÜ?

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) ist selbst keine Verwertungsgesellschaft, sondern ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Alleiniger Gesellschaftszweck der ZPÜ ist das Inkasso der Urheberrechtsabgaben bei Audiowerken und audiovisuellen Werken gegenüber Herstellern, Importeuren und Händlern. Damit hat sie eine vergleichbare Aufgabe, wie sie die GEZ für die Rundfunkanstalten hatte. Das Inkasso bei Text und Bild-Vervielfältigungen obliegt im Übrigen den Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild Kunst.

Die ZPÜ hat die Aufgabe, die Ansprüche auf Auskunft, Meldung und Zahlung der Urheberrechtsabgaben geltend zu machen. Da es sich bei den Verwertungsgesellschaften um faktische Monopolisten handelt, ist die ZPÜ zur Gleichbehandlung verpflichtet. Durch eine umfassende Beobachtung des Marktes hat sie die betroffenen Hersteller, Importeure und Händler zu ermitteln und die Ansprüche ihnen gegenüber vollständig durchzusetzen. Durch die umfassende Geltendmachung der Ansprüche soll sichergestellt werden, dass alle Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen und sich keine Wettbewerbsverzerrungen ergeben.

Erfasst die ZPÜ ein Unternehmen als neuen »Kunden«, fordert sie dieses in der Praxis zunächst zur Meldung und Zahlung auf. Handelt es sich um umstrittene Tarife (s.u.), die von den Verbänden gerichtlich geklärt werden, bietet sie i.d.R. darüber hinaus den Abschluss sogenannter Verjährungsverzichtsvereinbarungen an. Anderenfalls setzt sie die Ansprüche auf gerichtlichem Wege durch.

4 Die betroffenen Unternehmen

4.1 Hersteller und Importeure und ihre Pflichten

Hersteller und Importeure von Geräten und Speichermedien, die typischerweise für Privatkopien verwendet werden, sind nach §§ 54 Abs.1, 54b Abs. 1 UrhG zur Zahlung von Urheberrechtsabgaben verpflichtet.

Der **Begriff des Herstellers** ist im Gesetz nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist der Begriff eng auszulegen. In mehreren Entscheidungen stellte der BGH Mitte der 1980er Jahre fest, dass nur derjenige Hersteller ist, der die Geräte / Speichermedien in der Fabrik fertig zusammensetzt, sie also tatsächlich produziert. Insofern sind solche Unternehmen keine Hersteller im Sinne des § 54 UrhG, die zwar die Marke für ein Produkt stellen und den gesamten Vertrieb organisieren, die Produkte ansonsten aber (gesellschaftsrechtlich getrennt) z. B. von asiatischen Unternehmen produzieren lassen.

Anders als beim Hersteller findet sich für den **Importeur** eine Definition im Gesetz: Nach § 54b Abs. 2 UrhG ist Einführer, wer die Geräte oder Speichermedien nach Deutschland verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Importeur nur der in Deutschland ansässige Vertragspartner, soweit er gewerblich tätig wird.

Erfolgt der Verkauf aus dem Ausland direkt an deutsche Endverbraucher (z. B. über grenzüberschreitenden Onlinehandel), haftet der im Ausland ansässige Verkäufer für die in Deutschland veräußerten Produkte. Analog gilt: Werden aus Deutschland Produkte an Endverbraucher im EU-Ausland verkauft, können dort auf den deutschen Händler Verpflichtungen zukommen – auch bei Produkten auf die in Deutschland keine Abgaben gefordert werden.

Neben der primären **Pflicht zur Zahlung** der Abgaben bestehen für Hersteller und Importeure folgende Pflichten:

- Importeure sind verpflichtet, den Verwertungsgesellschaften unaufgefordert regelmäßig mitzuteilen, wie viele und welche Geräte oder Speichermedien sie nach Deutschland einführen (**Meldepflicht** gem. § 54e Abs. 1 UrhG) (Details zu den Formularen und Fristen s.u. »Meldeformulare«). Kommen sie der Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der **doppelte Vergütungssatz** verlangt werden (§ 54e Abs. 2 UrhG).
- Daneben sind sowohl Hersteller als auch Importeure verpflichtet, auf Verlangen der Verwertungsgesellschaften **Auskunft** über die veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien zu erteilen (§ 54f Abs. 1 UrhG). Auch hier können die Verwertungsgesellschaften den doppelten Vergütungssatz geltend machen, wenn die Auskunft nicht oder nur unvollständig abgegeben wurde.

- Zudem besteht die **Hinweispflicht**, in den Rechnungen an gewerbliche Abnehmer gem. § 54d UrhG auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen. Da keine bestimmte Form für den Hinweisvermerk vorgeschrieben ist, erfolgt der Hinweis üblicherweise entweder durch einen Vermerk in der Rechnung, dass die Urheberrechtsabgabe im Rechnungsbetrag enthalten ist, oder durch gesonderten Ausweis der angefallenen Summe.

Leisten die betroffenen Unternehmen – etwa bei umstrittenen Tarifen – keine vollständigen Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften, haben sie die handelsrechtliche Verpflichtung zur Prüfung der **Bildung von Rückstellungen**. Diese sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.

4.2 Die Verpflichtungen der Händler

Nach § 54b Abs.1 UrhG haftet auch der Händler für Urheberrechtsabgaben - also jedes Unternehmen, welches gewerblich abgabepflichtige Geräte oder Speichermedien **im Inland erwirbt** und weiterveräußert, unabhängig davon ob als Groß- oder als Einzelhändler. Damit haften faktisch alle Unternehmen in der Vertriebskette als Gesamtschuldner. Der Gesetzgeber bezog die Händler Mitte der 1990er Jahre in die Haftung mit ein, da er mit Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes und dem damit verbundenen Wegfall der Einfuhrkontrollmeldungen die Haftung der Hersteller und Importeure nicht mehr für ausreichend erachtete.

Neben der **Zahlungspflicht** ist auch der Händler auf Verlangen der Verwertungsgesellschaften zur **Auskunft** sowie zum **Hinweis** der Urheberrechtsabgaben in den Rechnungen an gewerbliche Abnehmer verpflichtet (s.o.). Eine Pflicht wie bei Importeuren, eine Meldung über die bezogenen Produkte zu erteilen, existiert für Händler nicht. Vielmehr ist die unaufgeforderte Meldung als eine Obliegenheit ausgestaltet, also eine Mitteilung im Interesse der Händler selbst, da diese die Haftung ausschließt (hierzu nachfolgend).

Der Gesetzgeber hat Händler in die Haftung der Urheberrechtsabgaben mit einbezogen, um den Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern. Dementsprechend entfällt die Haftung, wenn das Inkasso auf andere Weise ermöglicht wird. Der Gesetzgeber hat hierfür in § 54b Abs. 3 UrhG zwei Fälle vorgesehen:

1. Der Lieferant des Händlers ist an einen Gesamtvertrag gebunden oder
2. Der Händler teilt den Verwertungsgesellschaften Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien sowie die Bezugsquelle jeweils für das vorangegangene Kalenderhalbjahr zum 10. Januar bzw. 10. Juli eines Jahres mit.

Liegt eine der beiden Voraussetzungen vor, entfällt eine Mithaftung des Händlers. Die Verwertungsgesellschaften können insoweit vom Händler keine Zahlung der Abgaben mehr für den jeweiligen Zeitraum verlangen - selbst wenn sie die Zahlung ggü. dem Importeur nicht durchsetzen können. Im Falle von Ziffer 1 (Lieferant ist an Gesamtvertrag gebunden) besteht aber zumindest weiterhin eine Auskunftspflicht.

Hat der Händler keine Kenntnis darüber, ob sein Lieferant an einen Gesamtvertrag gebunden ist, kann er Einsicht in die Mitgliederliste nehmen, die die ZPÜ für die Gesamtverträge Mobiltelefone, Tablets und PCs auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

5 Was sind Gesamtverträge und welche gibt es?

Früher legte der Gesetzgeber die Höhe der Abgaben fest. Da er mit der technischen Entwicklung jedoch nicht Schritt halten konnte, wurde im Jahr 2008 die Tariffindung in die Hände der betroffenen Parteien gelegt. Seitdem verhandeln die Verwertungsgesellschaften GEMA, VG WORT, GVL u. a. mit den Branchenverbänden (wie Bitkom) über die Höhe der Abgaben. Gefordert werden Abgaben für Geräte und Speichermedien, die typischerweise zu Vervielfältigungen verwendet werden (vgl. § 54 UrhG). Kommen die Parteien zu einer Einigung, werden Gesamtverträge geschlossen, auf dessen Basis die Verwertungsgesellschaften Tarife veröffentlichen. Die Einnahmen verteilen die Verwertungsgesellschaften an Urheber und Leistungsschutzberechtigte.

Bitkom hat mit den Verwertungsgesellschaften Gesamtverträge zu folgenden Produkten abgeschlossen:

- Mobiltelefone
- Tablets
- PCs
- Reprographiegeräte (Kopierer / Multifunktionsgeräte, Scanner, Faxgeräte, Drucker)
- Betreiberabgabe (»entgeltliche Herstellung von Ablichtungen«)

Ein Gesamtvertrag ist abstrakt gesehen ein Rahmenvertrag zwischen einem Verband und Verwertungsgesellschaften, in welchem die Abgabenhöhe, Produktdefinition, Einzelheiten zur Meldung und Zahlung, Pflichten der Verwertungsgesellschaften etc. geregelt werden. Verwaltungsvereinfachungen und günstigere Konditionen sind die Folge. Aus dem Gesamtvertrag allein ergeben sich noch keine rechtlichen Verpflichtungen für ein Unternehmen. Erst wenn ein beitriffberechtigtes Unternehmen (Hersteller oder Importeur der Produkte und Mitglied im Verband) einem Gesamtvertrag beigetreten ist, entstehen die vertraglichen Pflichten gegenüber dem Unternehmen. Tritt ein Unternehmen nicht bei, haftet es nach den gesetzlichen Vorschriften.

6 Tarife der Verwertungsgesellschaften, betroffene Produkte

Die Aufstellung von Tarifen ist das Instrument der Verwertungsgesellschaften, um ihre Forderungen zu veröffentlichen. Unterschieden werden kann zwischen Tarifen, die durch den Abschluss von Gesamtverträgen entstehen (s.o. Gesamtverträge) und solchen, die ohne Beteiligung der Verbände von Verwertungsgesellschaften aufgestellt werden.

Wird bei den Verhandlungen zwischen Verbänden und Verwertungsgesellschaften keine Einigung erzielt (Bsp. USB-Sticks und Speicherkarten, externe Festplatten), veröffentlichen Verwertungsgesellschaften in der Praxis Tarife, die teilweise mit Wirkung auch für zurückliegende Zeiträume aufgestellt werden und aus Sicht der Industrie unangemessen hoch sind. Die Verwertungsgesellschaften haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es sich *»bei den Tarifen der Verwertungsgesellschaften um für die betroffenen Importeure, Hersteller und Händler unverbindliche Angebote handelt, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. In der Praxis erfolgt eine solche Überprüfung der Tarife in sämtlichen Fällen und es ist damit zu rechnen, dass erst nach Abschluss dieser Überprüfung die dann von den Gerichten festgesetzte Vergütung bezahlt wird.«* (Pressemitteilung ZPÜ 25.05.2012) Tatsächlich führen die Verbände zu nahezu allen umstrittenen Tarifen Verfahren vor den Gerichten.

Mit dem Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes gelten seit dem 01.06.2016 neue Regeln für Verwertungsgesellschaften. Das Gesetz hat u. a. die Vorgaben für die Tarifaufstellung novelliert. Danach können Verwertungsgesellschaften neue Tarife erst veröffentlichen, wenn in einem selbständigen Beweisverfahren bei der Schiedsstelle – ggf. unter Beteiligung der Verbände – eine neutrale Nutzungsstudie durchgeführt wurde.

Welche **Produkte betroffen** und damit abgabenpflichtig sind, bestimmt § 54 UrhG. Danach sind Geräte und Speichermedien abgabenpflichtig, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Privatkopien benutzt werden. Es kommt insofern nicht auf die jeweilige Nutzung der einzelnen Geräte an, sondern die Nutzung des Gerätetyps. Ein Verbraucher kann sich daher nicht darauf berufen, mit seinem PC keine Privatkopien anzufertigen. Vielmehr wirkt die Abgabe hier pauschalierend, ist also bezogen auf die Gattung PC. Entscheidend ist, dass mit dem Gerätetyp an sich eine tatsächliche urheberrechtlich relevante Nutzung stattfindet. Geräte, die lediglich rein theoretisch für Privatkopien genutzt werden können, sollen nicht erfasst werden (z. B. Fotoapparate, Diktiergeräte etc.).

Werden solche Produkte – auch wenn sie üblicherweise abgabenpflichtig sind – eindeutig und nachweislich nicht für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt (z. B. eine Speicherkarte in einem Rauchmelder / ein professioneller Audiorekorder für Musiker etc.) kann der Importeur die ZPÜ um eine Prüfung dieses Sachverhalts bitten und eine auf diese Geräte und dem entsprechenden Verwendungszweck beschränkte Bestätigung über die Befreiung von der Vergütungspflicht erhalten. Eine derartige **Freistellung** wird von der ZPÜ in der Regel unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Derzeit fordern Verwertungsgesellschaften in Deutschland für folgende Produkte Abgaben (siehe die Internetseiten der [ZPÜ](#) bzw. [VG WORT](#)):

- Tablets
- Mobiltelefone
- PCs und Workstations
- Externe Brenner
- Externe Festplatten, Multimedia-Festplatten und Netzwerkfestplatten
- USB-Sticks / Speicherkarten
- CD- und DVD-Rohlinge
- Sonstige Leermedien
- Unterhaltungselektronik (Set-Top-Boxen, mp3-/mp4-Player, DVD- und Festplattenrekorder etc.)
- Scanner
- Faxgeräte
- Drucker
- Multifunktionsgeräte/Fotokopierer

7 Gerichtliche Überprüfung und Durchsetzung

Die Verbände überprüfen umstrittene Forderungen der Verwertungsgesellschaften in sogenannten Gesamtvertragsverfahren. Derzeit werden u. a. zu Speichermedien und zu Unterhaltungselektronik Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), dem Oberlandesgericht München und dem Bundesgerichtshof geführt. Da die Verfahren zwar für die gesamte Branche Bedeutung haben, ansonsten aber keine unmittelbare rechtliche Wirkungen gegenüber den Unternehmen entfalten, setzt die ZPÜ ihre Forderungen in Einzelverfahren durch. Sind bereits Verfahren der Verbände zu einem Tarif anhängig und soll ein Verfahren gegen ein Unternehmen nur eingeleitet werden, um die Verjährung der vermeintlichen Ansprüche zu verhindern, bietet die ZPÜ den Unternehmen zur Vermeidung von unnötigen Prozessen in der Praxis häufig den Abschluss von sogenannten Verjährungsverzichtsvereinbarungen an. Damit verzichtet das jeweilige Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum darauf, sich auf den Einwand der Verjährung zu berufen.

Führt die ZPÜ einzelne Verfahren gegen Unternehmen, kann sie nach § 107 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 gegen das Unternehmen eine Sicherheitsleistung beantragen (z. B. Bankbürgschaft). Über Art und Höhe entscheidet die Schiedsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Sicherheitsleistung darf nicht angeordnet werden, wenn eine angemessene Teilleistung erbracht wurde. Hier sind noch keine Anwendungsfälle bekannt.

8 Meldefomulare

Die Meldungen für Hersteller, Importeure und Händler erfolgen in der Regel über Formulare der Verwertungsgesellschaften. Bestehen Gesamtverträge, sind die Meldefomulare für gesamtvertraglich gebundene Hersteller und Importeure direkt beim Bitkom erhältlich. In allen anderen Fällen können diese auf den Internetseiten der Verwertungsgesellschaften abgerufen werden (siehe [↗ Seite der ZPÜ](#)). Die Formulare der ZPÜ für Hersteller und Importeure sehen eine Meldung jeweils für das vorangegangene Kalenderquartal vor. Händler melden die im Inland bezogenen und weiterveräußerten Produkte halbjährlich.

9 Export

Werden Geräte oder Speichermedien in andere Länder der EU oder Drittländer exportiert, entfällt der Anspruch der Verwertungsgesellschaften gem. § 54 Abs. 2 UrhG. Wurden zuvor Abgaben an die Verwertungsgesellschaften entrichtet, können diese zurückverlangt werden. Der Anspruchsteller muss bei Geltendmachung der Rückerstattung über Unterlagen verfügen, aus denen sich ergibt, dass die Produkte exportiert und Abgaben entrichtet wurden. Je nach Produktart ist das Verfahren der Rückerstattung unterschiedlich:

- Bei Audio-/Video-Produkten, für die die ZPÜ das Inkasso betreibt, kann derzeit nur der Importeur oder Hersteller – also derjenige, der die Abgaben selbst entrichtet hat – gegenüber der ZPÜ die Rückerstattung geltend machen. Notwendige Unterlagen muss er sich ggf. von nachgelagerten Marktstufen, bei denen der Export erfolgte, beschaffen.
- Bei Reprographieprodukten (Drucker, Scanner, Kopierer, Faxgeräte) kann sich der Exporteur selbst mit entsprechenden Nachweisen direkt an die VG WORT wenden, unabhängig davon auf welcher Marktstufe er sich befindet.

10 Urheberrechtliche Abgaben in der EU

Die heutigen Regelungen über die Privatkopie und Urheberrechtsabgaben gehen auf eine europäische Richtlinie aus dem Jahr 2001 zurück. Nach dieser Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, Nutzern u. a. das Kopieren zum privaten Gebrauch oder auf Papier zu gestatten. Viele Mitgliedsstaaten der EU haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und sogenannte Schrankenregelungen zugunsten der einzelnen Nutzergruppen eingeführt.

10.1 Rechtsprechung des EuGH

Im Jahr 2010 hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) erstmalig mit der Auslegung der zugrunde liegenden EU-Richtlinie befasst. Seitdem sind zahlreiche Entscheidungen ergangen, die für nationale Gerichte und Gesetzgeber bindend sind. Ein Aspekt, der in vielen Urteilen thematisiert wurde ist die Frage, wer mit den Abgaben belastet werden darf. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Urteile »Padawan« aus dem Jahr 2010 und »Reprobel« aus dem Jahr 2015. Der EuGH hat in den Entscheidungen klargestellt, dass nur die privilegierten Nutzergruppen, für die die Schrankenregelungen geschaffen wurden, für die Finanzierung aufzukommen haben. Dementsprechend dürften Dritte nicht belastet werden. Hersteller, Importeure und Händler würden nur deshalb zur Zahlung herangezogen, da sie die Möglichkeit hätten, die Abgaben einzupreisen und dem Endnutzer so in Rechnung zu stellen. Da die privilegierten Endnutzer am Ende der Vertriebskette stehen und bei der Herstellung oder dem Import des Produkts nicht klar ist, welcher Endkunde dieses kaufen wird, sind beim EuGH noch immer Streitigkeiten anhängig, die klären sollen, wie eine Differenzierung erfolgen kann. In einigen Ländern wurden in Folge der Rechtsprechung des EuGH zugunsten von gewerblichen Endabnehmern und Behörden, die die Produkte nur für eigene Zwecke erwerben und nicht weiterverkaufen, Erstattungsregelungen eingeführt.

10.2 Regelungen in anderen europäischen Ländern

In vielen Mitgliedsstaaten erfolgt die Kompensation für Urheber auf sehr unterschiedliche Art und Weise. Teilweise werden Abgaben auf Geräte, Speichermedien und das kostenpflichtige Kopieren (Copyshops) wie in Deutschland erhoben. Teilweise gibt es nur Abgaben auf Speichermedien, aber nicht die Geräte. Schließlich gibt es Länder, die sich von der gerätebezogenen Abgabe ganz verabschiedet und staatliche Fonds zur Finanzierung des Ausgleichs eingerichtet haben.

In den Ländern, in denen das System einer gerätebezogenen Abgabe besteht, werden die Tarife völlig unterschiedlich festgelegt: Über staatliche Kommissionen, durch Verhandlung der Betroffenen oder durch Einbeziehung einer Schiedskommission. Produkte, die in einem Land abgabepflichtig sind, unterliegen in einem anderen Land u.U. keiner Abgabe, Tarife variieren im Übrigen teilweise um ein Vielfaches.

Aufgrund der Komplexität und Volatilität der Situation würde es den Rahmen dieses Leitfadens sprengen, eine detaillierte Übersicht zu erstellen. Die Unternehmen, die auf den jeweiligen Märkten aktiv sind oder sein wollen, sollten sich über Haftungsfragen und die Anforderungen in dem jeweiligen Land informieren.

Eine Harmonisierung des Themas innerhalb der EU erscheint kurzfristig nicht realistisch. Die ergangenen Entscheidungen des EuGH betreffen lediglich einzelne Aspekte. Eine umfassende Harmonisierung wäre nur durch den europäischen Gesetzgeber möglich, die momentan aber nicht zu erwarten ist.

Bitkom vertritt mehr als 2.400 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon 1.600 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 79 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 9 Prozent kommen aus Europa, 8 Prozent aus den USA. 4 Prozent stammen aus Asien, davon die meisten aus Japan. Bitkom fördert die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
T 030 27576-0
F 030 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

bitkom